

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 15. Februar 1968**



588. Quartierplan. Am 21. September 1967 ersuchte der Stadtrat von Winterthur um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. August 1967 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes `Bollstrasse/Bühlackerstrasse in Seen. Dieser Beschluss wurde am 29. August 1967 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 20. September 1967 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bühlackerstrasse, im Osten durch die Bollstrasse und im Süden durch die Bauzonengrenze, wie sie in dem vom Grossen Gemeinderat der Stadt Winterthur am 25. April 1966 festgesetzten Zonenplan enthalten ist, begrenzt. Die westliche Abgrenzung bilden die westlichen Grenzen der von der festgesetzten Bauzonengrenze angeschnittenen Grundstücke Kat.-Nrn. 949, 950, 951, 5377 und 5392. Gleichzeitig mit dem Festsetzungsbeschluss des Quartierplanes hat der Stadtrat von Winterthur das Bauamt beauftragt, einen dem Quartierplanperimeter entsprechenden Einzonungsantrag in die Zone W 2 vorzubereiten. Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau hat festgestellt, dass das ganze Quartierplangebiet im Einzugsbereich des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1502/1952 genehmigten generellen Kanalisationsprojektes für Winterthur-Seen liegt. Eine einwandfreie Abwasserbeseitigung bzw. der Anschluss an die zentrale Kläranlage Hard-Wülflingen ist somit sichergestellt.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dient die Quartierstrasse A, die als Sackstrasse von der Bollstrasse in westlicher Richtung abzweigt. Von ihrem westlichen Ende ist ein Fussweg als Verbindung zur Bühlackerstrasse vorgesehen.

Die mit 18 m an der Quartierstrasse A und mit 12 m am Fussweg festgelegten Baulinienabstände entsprechen ihrer Bedeutung. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4697/1965 an der Bühlackerstrasse und an der Bollstrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 9,86 % bei der Quartierstrasse A und von 20 % im Bereich der Treppen beim Fussweg auf. Zur Niveaulinie der Quartierstrasse A ist zu bemerken, dass die kurze und steile Einmündung in die Bollstrasse nicht einer verkehrstechnisch optimalen Lösung entspricht.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

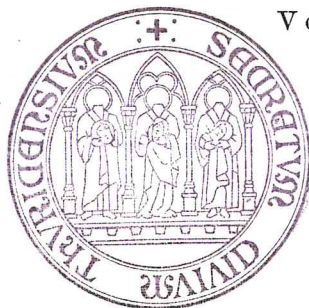
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Stadtrates von Winterthur betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Bollstrasse/Bühlackerstrasse in Seen mit Bau- und Niveaulinien der Quartierstrasse A und des Fussweges zwischen der Quartierstrasse A und der Bühlackerstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat von Winterthur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Winterthur (unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk), den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten. x)

Zürich, den 15. Februar 1968.



Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

x) 1 En. + Pläne an Kantonsrat
6.2.68